NEWSLETTER 4/2023

In der neuesten Ausgabe des Newsletters berichten wir über folgende Themen:

1. Neue Höhe der Verpflegungspauschale bei Dienstreisen und somit von Verpflegungsgeldern ab dem 1.10.2023……....1
2. Die Finanzdirektion der Slowakischen Republik verwendet neue Rechtsinstitute zur Eliminierung von Strohmännern.....2
3. Änderung des Gesetzes über regionale Investitionsbeihilfen zur Förderung der Klimaneutralität……...2
4. Verlängerung der Gültigkeit von qualifizierten Zertifikaten für die anerkannte Autorisierungsmethode bis zum 31.12.2024.....3
5. Novelle des Mehrwertsteuergesetzes – neuer Wortlaut des Gesetzesentwurfs 3
6. Kurzmeldungen.....4
7. Änderungsentwurf der Rechnungslegungsgrundsätze.....5

1. Neue Höhe der Verpflegungspauschale bei Dienstreisen und somit von Verpflegungsgeldern ab dem 1.10.2023

Angesichts der ständig steigenden Preise im Gastgewerbe wurden die Verpflegungspauschalen bei Inlandsdienstreisen nur vier Monate nach der letzten Änderung erneut erhöht.

Mit Wirkung ab dem 1.10.2023 wurden die Verpflegungspauschalen für einzelne Zeiträume wie folgt geändert:

EUR 7,80 (bisher EUR 7,30) für einen Zeitraum von 5 Stunden bis 12 Stunden,
EUR 11,60 (bisher EUR 10,90) für einen Zeitraum von 12 Stunden bis 18 Stunden,
EUR 17,40 (bisher EUR 16,40) für einen Zeitraum über 18 Stunden.

Mit den obigen Änderungen einhergehend wird auch der höchstmögliche Arbeitgeberbeitrag zur Verpflegung des Arbeitnehmers auf EUR 4,29 (bisher EUR 4,02) und der Mindestwert einer Essensmarke auf EUR 5,85 (bisher EUR 5,48) erhöht.

Der Geldbeitrag für die Verpflegung entspricht dem Betrag, den der Arbeitgeber seinen Arbeitnehmern für Mahlzeiten oder Essensmarken zahlt.

Die oben genannten Beträge der Verpflegungspauschalen werden durch eine in der Gesetzessammlung veröffentlichte Maßnahme angepasst.

2. Die Finanzdirektion der Slowakischen Republik verwendet neue Rechtsinstitute zur Eliminierung von Strohmännern

Wie wir bereits vor einiger Zeit berichtet haben, ist mit Wirkung ab 1. Januar 2022 im Rahmen der Novelle der Abgabenordnung ein Rechtsinstitut in Kraft getreten, dass die Steuerbehörde berechtigt, über den Ausschluss einer natürlichen Person, die ihre Steuerpflichten schwerwiegend verletzt, für drei Jahre von der Position eines satzungsmäßigen Organs, Mitglieds eines satzungsmäßigen Organs oder Mitglieds eines Aufsichtsorgans in einer Handelsgesellschaft oder Genossenschaft zu entscheiden.

Nach den von der Finanzverwaltung der Slowakischen Republik veröffentlichten Informationen wird dieses Rechtsinstitut bereits aktiv verwendet. Seit Anfang 2022 hat die Finanzverwaltung der Slowakischen Republik bereits 146 Disqualifikationsentscheidungen erlassen und 95 Disqualifikationsschreiben (an das Gericht zuzustellen) vorbereitet. Diese Maßnahmen führten zum Ausschluss von Personen von Positionen als satzungsmäßige Organe in insgesamt 578 Unternehmen.

3. Änderung des Gesetzes über regionale Investitionsbeihilfen zur Förderung der Klimaneutralität

Das Wirtschaftsministerium der Slowakischen Republik hat einen Änderungsentwurf des Gesetzes Nr. 57/2018 Slg. über regionale Investitionsbeihilfen (nachfolgend „Gesetzesnovelle“) vorgelegt, der sich derzeit im interministeriellen Stellungnahmeverfahren befindet. Diese Gesetzesnovelle ist Teil der Umsetzung des REPowerEU-Plans, der auf den Einsatz erneuerbarer Energien, die Dekarbonisierung der Industrie und die Förderung von Investitionen in Sektoren abzielt, die für den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft von strategischer Bedeutung sind (z. B. die Produktion von Batterien, Solarzellen, Windturbinen, Wärmepumpen, Elektrolyseuren und Anlagen zur Kohlenstoffabscheidung und -speicherung).

Mit der Gesetzesnovelle werden außerordentliche Investitionsbeihilfen eingeführt, die sich an den bereits bestehenden regionalen Investitionsbeihilfen orientieren. Die außerordentlichen Investitionsbeihilfen sind für strategische Sektoren bestimmt, um den Übergang zu einer klimaneutralen Wirtschaft zu ermöglichen, und werden zur Förderung der Umsetzung von Investitionsprojekten in der Industrieproduktion gewährt. Sie werden in Form von:

a) Subventionen für Sachanlagen und immaterielle Wirtschaftsgüter,

b) Einkommensteuererleichterungen,

c) und der Übertragung oder Vermietung von Immobilien zu einem Wert, der niedriger ist als der durch ein Sachverständigengutachten ermittelte Wert oder Vermietungswert der Immobilie gewährt.

Die beihilfefähigen Kosten eines Antragstellers auf eine außerordentliche Investitionsbeihilfe sind die Investitionskosten für den Erwerb von Sachanlagen in Form von Grundstücken, Gebäuden, Maschinen, Anlagen und Ausrüstungen sowie die Investitionskosten für den Erwerb von immateriellen Wirtschaftsgütern in Form von gewerblichen Schutzrechten, Know-how und Lizenzen. Außerordentliche Investitionsbeihilfen können mit anderen staatlichen Beihilfen kumuliert werden und dürfen die für die beihilfefähigen Kosten

berechnete Beihilfehöchstrate oder den Beihilfehöchstbetrag (maximal 100 % der beihilfefähigen Kosten) nicht überschreiten.

Der Vorschlag sieht vor, dass diese Gesetzesnovelle am Tag ihrer Verkündung in Kraft tritt. Wir werden die Entwicklung dieser Novelle aufmerksam verfolgen und Sie darüber in den nächsten Ausgaben unseres Newsletters auf dem Laufenden halten.

4. Verlängerung der Gültigkeit von qualifizierten Zertifikaten für die anerkannte Autorisierungsmethode bis zum 31.12.2024

Am 17.10.2023 wurde ein aktualisiertes Auslegungsgutachten zur Anwendung der Verordnung des Ministeriums für Investitionen, regionale Entwicklung und Informatisierung der Slowakischen Republik Nr. 511/2022 Slg. über anerkannte Autorisierungsmethoden veröffentlicht. Das genannte Gutachten erlaubt die Verwendung eines bis zum 20.6.2021 ausgestellten und mit einem Chip ausgestalteten Personalausweises oder Aufenthaltsdokuments für eine gültige Autorisierung in Form einer elektronischen Signatur auch nach dem 31.12.2023, ohne dass das Dokument ersetzt werden muss.

Um die Möglichkeit der diesbezüglichen Verwendung eines bis zum 20.6.2021 ausgestellten Personalausweises zu verlängern, ist es notwendig, über die eID-Klient-Anwendung (Version 4.4.) ein neues Zertifikat für die anerkannte Autorisierungsmethode herunterzuladen, dass das alte Dokument ersetzen wird. Nach Angaben des zentralen Portals der öffentlichen Verwaltung ist dies nur eine vorübergehende Lösung, da neue Zertifikate derzeit mit Gültigkeit nur bis zum 31.12.2024 ausgestellt werden (die Gültigkeit von vor dem 11.10.2023 ausgestellten Zertifikaten endet am 31.12.2023).

Die eID-Klient-Anwendung in ihrer aktuellen Version benachrichtigt den Benutzer automatisch, wenn das Zertifikat bald abläuft.

5. Novelle des Mehrwertsteuergesetzes – neuer Wortlaut des Gesetzentwurfs

In der letzten Ausgabe unseres Newsletters haben wir bereits über die Novelle des Gesetzes Nr. 222/2004 Slg. über die Mehrwertsteuer (nachfolgend „Gesetzesnovelle“) berichtet. Diese hat ein interministerielles Stellungnahmeverfahren durchlaufen, das mehrere Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung vorgebracht hat.

Hier sind einige der wichtigsten Änderungen:

- Registrierungspflicht für inländische Steuerpflichtige – im ursprünglichen Änderungsentwurf wurde die Umsatzschwelle von derzeit EUR 49.790 auf EUR 50.000 angehoben. Zusätzlich zum ursprünglichen Entwurf wurde ein neuer, höherer Schwellenwert von EUR 62.500 eingeführt. Übersteigt der Umsatz des Steuerpflichtigen in dem betroffenen Kalenderjahr EUR 50.000, wird er ab dem 1. Januar des nachfolgenden Kalenderjahres mehrwertsteuerpflichtig. Erreicht sein Umsatz die Grenze für den höheren Schwellenwert, wird er zum Steuerpflichtigen, sobald der Betrag von EUR 62.500 erreicht ist. Für den Fall, dass ein

Steuerpflichtiger die Registrierung aufgrund des Erreichens des unteren Schwellenwerts von EUR 50.000 beantragt und vor Ende des Kalenderjahres eine wesentliche Änderung eintritt, die ihn zum Steuerpflichtigen mit sofortiger Wirkung macht, ist er verpflichtet, diese Tatsache der Steuerbehörde unverzüglich mitzuteilen.

Der Nationalrat der Slowakischen Republik hat auch einen parlamentarischen Vorschlag zur Anhebung der Umsatzschwelle für die Mehrwertsteuerregistrierung auf EUR 75.000 erhalten, was nach Ansicht der Antragsteller den Verwaltungsaufwand für Kleinunternehmer verringern soll.

Die Frist für die Einreichung des Registrierungsantrags wird ebenfalls von 5 Kalendertagen auf 5 Arbeitstage verlängert ab dem Tag, an dem die Umsatzschwelle überschritten wurde oder an dem der Steuerpflichtige durch einen anderen Titel zum Steuerpflichtigen wurde. Die gleiche Frist für die Einreichung des Registrierungsantrags sollte auch für ausländische Steuerpflichtige gelten, für die die Frist ursprünglich auf sofort festgelegt wurde.

- Verspätete MwSt.-Registrierung – es wird eine Definition für einen Steuerpflichtigen eingeführt, der seiner Registrierungspflicht nach Paragraf 4 oder 5 des Mehrwertsteuergesetzes nicht nachgekommen ist, oder wo diese Registrierung verzögert erfolgte. Dies gilt auch für einen Steuerpflichtigen, der der Meldepflicht aufgrund des Erreichens des unteren Schwellenwerts nicht nachgekommen ist, wenn vor Jahresende eine wesentliche Änderung eintritt, die ihn zum Steuerpflichtigen mit sofortiger Wirkung macht.

- Steuerbefreiung – die Gesetzesnovelle sieht nun vor, dass der Erwerb von Waren aus einem anderen EU-Mitgliedstaat nicht der Steuer unterliegt, wenn der Erwerber eine nicht-steuerpflichtige Person ist, die Anspruch auf eine Steuererstattung hat (Steuererstattung für Personen, die internationale Vorrechte und Befreiungen genießen).

- Steuererklärung – Inländische Steuerpflichtige sind nicht verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben, wenn sie während des Steuerjahres nur Umsätze tätigen, die nach den Abschnitten 28 bis 42 des Mehrwertsteuergesetzes von der Steuer befreit sind (z. B. Finanz- oder Versicherungsdienstleistungen).

Das Inkrafttreten der Novelle wurde nach dem interministeriellen Stellungnahmeverfahren verschoben, wobei die meisten Bestimmungen voraussichtlich zum 1. Januar 2025 in Kraft treten werden.

6. Kurzmeldungen

In der internationalen Steuerszene gibt es unter anderem folgende Neuigkeiten:

- Im Oktober 2023 wurde vom EU-Rat die DAC8-Richtlinie verabschiedet, um die Zusammenarbeit zwischen den Steuerverwaltungen der EU-Mitgliedstaaten zu stärken. Die wichtigsten Änderungen betreffen die Meldung und den automatischen Austausch von Informationen über die Erlöse aus Krypto-Transaktionen sowie den Austausch von grenzüberschreitenden verbindlichen Auskünften für vermögende Privatpersonen.

- Die Europäische Kommission hat Richtlinienentwürfe zur Regelung der Unternehmensbesteuerung in Europa veröffentlicht. Dabei handelt es sich um die BEFIT-Richtlinie, die die Besteuerung der Einkünfte multinationaler Unternehmen auf Grundlage einer gemeinsamen Steuerbemessungsgrundlage regelt, und die EU-Verrechnungspreisrichtlinie, die harmonisierte Verrechnungspreisregeln und eine harmonisierte Verrechnungspreisdokumentation innerhalb der EU vorsieht.

- Im Oktober 2023 veröffentlichte die OECD den Text eines neuen multilateralen Übereinkommens zur Umsetzung von Teil A der ersten Säule, der sich mit den steuerlichen Herausforderungen der Digitalisierung und Globalisierung der Wirtschaft befasst.

Wir werden die weiteren Entwicklungen und Ausrichtung dieser Richtlinien verfolgen und Sie in künftigen Ausgaben unseres Newsletters entsprechend auf dem Laufenden halten.

In der slowakischen Steuerszene gibt es unter anderem folgende Neuigkeiten:

- Die Finanzverwaltung der Slowakischen Republik hat Angaben zur Höhe der assignierten Steuern (zwischen 1 % und 3 % der abgeführten Steuer) für den dritten Sektor aus den für 2022 eingereichten Einkommensteuererklärungen veröffentlicht. Der Betrag der so überwiesenen Steuern hat sich im Vergleich zum Steuerjahr 2021 um etwa EUR 12 Mio. auf fast EUR 94 Mio. erhöht, wobei es sich nicht um den endgültigen Betrag handelt, da die Finanzverwaltung der Slowakischen Republik noch nicht alle Überweisungserklärungen bearbeitet hat.

7. Änderungsentwurf der Rechnungslegungsgrundsätze

Das Finanzministerium der Slowakischen Republik hat vorläufige Angaben über den Entwurf einer Maßnahme zur Änderung der Maßnahme des Finanzministeriums der Slowakischen Republik Nr. 23054/2002-92 zur Festlegung der Einzelheiten der Buchführungsverfahren und des Rahmenkontenplans für Unternehmer, die nach dem System der doppelten Buchführung geführt werden (Rechnungslegungsgrundsätze), veröffentlicht.

Ziel des Entwurfs ist es, die Terminologie der Rechnungslegungsverfahren an das neue Gesetz zur Umwandlung von Unternehmen und Genossenschaften anzugleichen, da der derzeitige Wortlaut der Rechnungslegungsgrundsätze nur Begriffe und Rechtsinstitute anwendet, die im Handelsgesetzbuch festgelegt sind. Im Zusammenhang mit dieser Änderung ist auch eine Ergänzung der Rechnungslegungsgrundsätze für das neue Abspaltungsinstrument vorgesehen.

Dieser Newsletter wurde von TPA erstellt.
Mit freundlichen Grüßen,

Ihr TPA-Team.

Kontakt:

TPA Slowakei
Blumental Offices II
Nám. Mateja Korvína 1
811 07 Bratislava, Slowakische Republik

TPA Slowakei
Štúrova 27
040 01 Košice, Slowakische Republik

Tel.: +421 (02) 57 351 111

www.tpa-group.sk
www.tpa-group.com

Wenn Sie regelmäßig Informationen erhalten möchten, abonnieren Sie den Newsletter auf unserer Webseite.

IMPRESSUM Die in diesem Dokument enthaltenen Informationen dienen nur allgemeinen Informationszwecken. Wenn Sie diese in der Praxis anwenden möchten, empfehlen wir Ihnen, dies nur auf Grundlage einer Expertenberatung zu tun, in der alle Aspekte des konkreten Falls beurteilt werden können. Dieses Dokument stellt keinen Ersatz für eine professionelle Beratung dar und TPA kann daher nicht für Schäden haftbar gemacht werden, die sich aus der Verwendung der hierin enthaltenen Informationen ergeben können.

Copyright © 2020 TPA, Blumental Offices II, Nám. Mateja Korvína 1, 811 07, Bratislava, Slowakische Republik

Alle Rechte vorbehalten.